

MARKT GANGKOFEN

Landkreis Rottal-Inn

BEKANNTMACHUNG

VOLLZUG DES BAUGESETZBUCHES

Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Gangkofen — Deckblatt Nr. 50

Geringfügige Erweiterung des allgemeinen Wohngebiets Heiligenstädter Feld – Panzing
Bekanntmachung der genehmigten Planfassung

Der Marktgemeinderat Gangkofen hat nach entsprechendem gesetzlichen Beteiligungsverfahren in der Sitzung am 17.10.2023 den rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Gangkofen vom 09.01.1990, genehmigt mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 31.01.1991, durch Deckblatt Nr. 50 zur Darstellung einer geringfügigen Erweiterung des allgemeinen Wohngebiets Heiligenstädter Feld – Panzing, geändert.

Für das Deckblatt Nr. 50 wurde das vorgeschriebene Genehmigungsverfahren durchgeführt. Das Landratsamt Rottal-Inn, SG 41.3, hat mit Bescheid vom 17.11.2023 das Deckblatt Nr. 50 in der Fassung vom 14.06.2023 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Das Deckblatt Nr. 50 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan samt Begründung und Umweltbericht kann in der Zeit

von Freitag, den 08.12.2023 bis Mittwoch, den 10.01.2024

während der allgemeinen Dienststunden (Mo. — Do.: 8 — 12 Uhr und 13 — 17 Uhr; Fr.: 8 — 12 Uhr) in Zimmer Nr. 17, Stockwerk 2, des Rathauses Gangkofen eingesehen werden. Auf Wunsch werden dazu die entsprechenden Erläuterungen gegeben.

Im Übrigen werden die vorerwähnten Unterlagen auch über den genannten Zeitraum hinaus während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus Gangkofen, Stockwerk 2, Zimmer Nr. 17, bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gangkofen, 06.12.2023

Markt Gangkofen

Mandl
Bürgermeister



Angeheftet: 07.12.2023
Abgenommen: 11.01.2024
bestätigt:

i.A.
Peterhans